

# Dels' er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Pränumerationspreis viertel-  
jährlich 60 Pf., durch die  
Post bezogen 75 Pf.



Insetrate werden bis Donners-  
tag Mittag in der Expeditio-  
n angenommen und kostet die ge-  
spaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 44.

Dels, den 24. October 1879.

17. Jahrg.

## Amtlicher Theil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Nr. 332. Dels, den 23. October 1879.

#### Betrifft die Klassensteuer-Beranlagung pro 1880/81.

Da die Zeit zum Beginne der Klassensteuer-Beranlagungsarbeiten für das Etatsjahr 1880/81 heranrückt, mache ich die Magisträte und Gemeindevorstände, sowie die Gutsvorsteher des Kreises auf die Beachtung folgender Bestimmungen aufmerksam:

Die Aufnahme des Personenstandes zur Klassensteuer-Beranlagung hat nach Anordnung des Herrn Finanzministers überall gleichzeitig und zwar

am 12. November stattzufinden, und nur bei größeren Ortschaften, wo dieselbe nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, muß die Aufnahme ununterbrochen an den nächstfolgenden Werktagen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist zu Ende gebracht werden.

Demgemäß veranlaße ich die Magisträte und Gemeindevorstände, sowie die Gutsvorsteher, die Aufnahme des Personenstandes überall am 12. November ex. von Haus zu Haus vorzunehmen und die betreffenden Listen ohne Unterbrechung fertig zu stellen, wobei zu beachten ist, daß in den Personenstandslisten sämmtliche Einwohner des Ortes, auch die der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden und ebenso diejenigen Personen, welche zur Zeit der Aufnahme des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen vom Orte abwesend sind, aufgenommen werden müssen.

Auf Grund der Personenstandsliste hat so-dann die Aufstellung der Einkommens-Nachweisung, in welche — dem § 6 der Beranlagungs-Instruktion entsprechend — nur die Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden einzutragen sind, und demnächst die Ausfüllung der Spalten 1—7 der Klassensteuer-Rolle zu erfolgen.

Damit die laufende Nummer und Personenanzahl auf jeder Seite der Einkommensnachweisung mit der laufenden Nummer und Personenanzahl auf jeder Seite der Rolle genau übereinstimmt, sind die einkommensteuerpflichtigen Personen in die Einkommens-Nach-

weisung mit aufzunehmen. Bei diesen Personen sind jedoch nur die Rubriken 1—4 auszufüllen und dahinter ist der Vermerk „einkommensteuerpflichtig“ einzutragen. Bei allen übrigen, nicht einkommensteuerpflichtigen Personen sind die Spalten 1 bis incl. 29 unter genauer Beobachtung der auf dem Titelbogen der Einkommens-Nachweisung abgedruckten Gebrauchs-Anweisung und der hierüber gegebenen Kreisblatt-Befürungen vom 30. October 1877, Kreisblatt S. 186, und 22. October 1878, Seite 176, gewisserhaft und sorgfältig auszufüllen.

Die hiernach aufgestellten und unterschriftlich vollzogenen Einkommens-Nachweisungen und Personenstandslisten sind bis zum 1. December ex. Behufs einer vorläufigen Prüfung, an mich einzureichen.

Die Termine zur Vorrevisior der Einkommens-Nachweisungen werden später bekannt gemacht werden und in Betreff der Einschätzung durch die Ortseinschätzungs-Commission wird weitere Verfügung ergehen.

Nr. 333. Breslau, den 20. September 1879.

Polizei-Verordnung,  
betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlaße ich unter Zustimmung des Provinzialrathes und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien nachstehende Polizei-Verordnung:

#### I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, also auch das Verthalten giftiger Farben und heftig wirkender Drogen und Chemikalien ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu die besondere Genehmigung seitens der zuständigen Polizeibehörde (die Polizeiverwalter in den Städten und die Amtsverwalter in den Kreisen) erhalten haben.

§ 2. Für sämmtliche Gewerbetreibende gelten bezüglich des Verkehrs mit Giften und giftigen Stoffen die nachstehenden Bestimmungen mit der Beschränkung, daß die in der Reichs-Verordnung vom 4. Jan. 1875 (Reichsgesetzbl. S. 5) aufgeführten Gifte von Produzenten und Fabrikanten nur im Großhandel an Kaufleute und Apotheker überlassen werden dürfen und der weitere Vertrieb derselben nur in den Apotheken stattfinden darf.

§ 3. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet. (§ 56 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.)

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Vertilgen schädlicher Thiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden und ist ihnen der Verkauf dieser Giftmittel zum Gebrauche in der Hand des Käufers untersagt.

§ 5. Der Handel mit Tapeten, Rouleaux, Papieren, Tarlatans, Wachsstäcken, Kerzen und anderen Stoffen, welche mittelst arsenithaltiger Farben gefärbt, oder mit solchen bedruckt sind, ingleichen der Verkauf arsenithaltiger Farben in Tuschkästen ist, soweit dazu nicht besondere Erlaubniß ertheilt ist, untersagt.

§ 6. Giftige Farben dürfen weder bei Kinderspielzeug, noch bei Zuckerwerk und anderen Süßwaren verwendet und dürfen derartig bereitete Waaren überhaupt nicht feilgeboten werden.

## II. Aufbewahrung der Gifte.

§ 7. Die starken sogenannten direkten Gifte (siehe das Verzeichniß A.) und die aus denselben hergestellten Präparate sind in verschloßenen, hinreichend hellen, zu anderen Zwecken nicht benutzten Gemächern oder Verschlägen aufzubewahren und da-selbst in festen, dauerhaften, nicht durchlässigen, gut verstopften und deutlich signirten Vorrathsgefäßen zu halten. Die Gifte sind in der Art zu ordnen, daß

- 1) die arsenithaltigen (Arsenicalia),
- 2) die quecksilberhaltigen (Mercurialia) und
- 3) die blausäurehaltigen Gifte (Cyanata)

von einander getrennt und in einer besonderen verschlossenen Abtheilung oder einem besonderen Schrank innerhalb der Giftkammer verwahrt werden.

§ 8. Der Phosphor (Stangen-Phosphor) ist unter Wasser in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpseln aufzubewahren. Die Glasgefäße müssen mit Sand oder Asbest umschüttet in Blechkapseln stehen.

Der Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer angefertigten phosphorhaltigen Präparate sind stets in einem feuersicheren, gut verschloßenen und signirten Behältniß im Keller oder in einem Gewölbe, ganz allein für sich, zu verwahren.

§ 9. Für jede der vier Arten von Giften — Arsenicalien, Mercurialia, Cyanata und Phosphor — müssen besondere signirte Dispensirgeräthe (signirte Waagschale, signirte Löffel, Mörser, Gewichte u. s. w.) gehalten und in der betreffenden Giftabtheilung aufbewahrt werden.

§ 10. Die Signaturen der Gefäße müssen dem

Inhalte genau entsprechen, deutlich lesbar und in Delfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe müssen die Signaturen bei den Giften (Siehe Verzeichniß A.) nicht nur durchweg aus gleichen Farben bestehen, sondern die Farben müssen überdies auch von den auf den sonstigen Gefäßen angebrachten Signaturfarben verschieden sein.

§ 11. Die Thür eines jeden der erwähnten vier Giftbehältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Bezeichnung „Gift“ und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 12. Die weniger heftig wirkenden, sogenannten indirekten Gifte (siehe das Verzeichniß B.) und alle übrigen, in dem Verzeichniß nicht aufgeführten Stoffe von gleich heftiger Wirkung sind in verschloßenen und abgesonderten Behältnissen, oder in eigenen, besondern Räumen aufzubewahren, jedoch nicht in denjenigen Räumen, wo die Gifte des Verzeichnißes A. gehalten werden.

§ 13. Die Vorraths- und Standgefäße müssen deutlich und fest signirt sein, und die sämmtlichen Signaturen für die Stoffe des Verzeichnißes B. sind aus den gleichen Farben herzustellen, die sich jedoch wiederum von den bei den übrigen Signaturen in Anwendung gebrachten Farben unterscheiden müssen.

§ 14. Zum Verkauf der Giftpfiffe (Verzeichniß B.) ist besonderes signirtes und anderweitig nicht zu benutzendes Dispensirgeräth (Waagen, Löffel, Gewichte, Mörser u. s. w.) zu halten.

§ 15. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gifte zu ihren Arbeiten bedürfen, müssen die Giftvorräthe unter sicherem Verschluß und von allen übrigen Gegenständen gesondert aufzubewahren und zwar in festen Gefäßen, an welchen die dem Inhalt entsprechende Bezeichnung und außerdem das Wort „Gift“ nebst drei Kreuzen († † †) deutlich angebracht ist.

## III. Verabfolgung der Giftwaaren.

§ 16. Die Gifte, welche in dem Verzeichniß A. benannt sind, dürfen nur zum technischen Gebrauch an Künstler und Gewerbetreibende, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, sowie zur Tilgung schädlicher Thiere und zwar nur an solche Personen verkauft oder überlassen werden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besonderen Zweck ausgefertigte Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde auszuweisen vermögen.

§ 17. Über das entnommene Gift hat der Käufer einen Empfangsschein auszustellen. In dem Empfangsscheine, welchen der Käufer zu unterschreiben hat, müssen die Art des empfangenen Giftes, die Quantität desselben, der Zweck, wozu das Gift gebraucht werden soll, sowie auch der Name des Absolters angegeben sein. Die vollzogenen Giftscheine hat der Verkäufer numerirt aufzuhaben.

§ 18. Der Verkäufer hat ein Giftbuch zu halten, in welchem die Verabfolgung der Gifte unverzüglich unter folgenden Kolonnen einzutragen ist:

- 1) die Nummer des Gifthscheines,
- 2) das Datum,
- 3) der Name des Bestellers,
- 4) der Name des Empfängers,
- 5) die Art des Giftes,
- 6) die Quantität desselben,
- 7) die beabsichtigte Verwendung,
- 8) der Name des Expedienten, d. h. desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat.

§ 19. Die Gifte dürfen nur an Erwachsene und solche Personen verabfolgt werden, über deren Zuverlässigkeit kein Zweifel obwaltet, nicht aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge und dergleichen.

§ 20. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der direkten Gifte behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Die Gifte müssen in dichten, festen Behältnissen von Holz oder Steingut und nicht in bloßen Papierbeuteln abgegeben werden und sind diese Behältnisse sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln und mit der Bezeichnung des Inhaltes zu versehen, sowie mit dem Worte "Gift" und außerdem mit drei Kreuzen († † †) deutlich zu bezeichnen.

§ 21. Der weiße Arsenik darf zum Vertilgen der Ratten, Mäuse und anderer schädlicher Thiere niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil Kremz und 1 Theil Saftgrün und 24 Theilen Arsenik verabfolgt werden.

Dieser Beschränkung bei Verwendung des Arseniks sind auch die Kammerjäger unterworfen.

§ 22. Das sogenannte Fliegenpapier, insofern es arsenikhaltig ist, sowie Kobalt- oder Fliegensteinlösungen als Fliegenvertilgungsmittel dürfen ebenfalls nur unter Beachtung der in den §§ 16 bis 19 aufgeführten Bedingungen verkauft werden.

Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel als giftig bezeichnet und als solches kenntlich gemacht sein.

§ 23. Von den im Verzeichniß B. aufgeführten giftigen Waaren dürfen concentrirte Schwefelsäure (Bitriolöl, Oleum), Salpetersäure, Scheidewässer, Salzsäure und Aetzlauge (Flaschenlauge) im Kleinhandel nur gegen Gifthscheine in starken, fest verstöpfelten, verbundenen und versiegelten Gefäßen, welche mit dem Worte "Gift" und mit drei Kreuzen deutlich signirt sein müssen, verabfolgt werden.

Die übrigen im Verzeichniß B. aufgeführten Waaren können zwar ohne Gifthschein abgegeben werden, doch müssen die Abgabegesäße ebenfalls, wie vorstehend, gut verwahrt und signirt sein.

§ 24. Auch die Gifte aus dem Verzeichniß B. dürfen nur an zuverlässige erwachsene Personen, niemals aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge abgegeben werden.

§ 25. Großhändler mit Arzneiwaaren und Giften, auf welche die Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, keine Anwendung findet, haben hinsichtlich der Aufbewahrung der Giftvorräthe die in den §§ 7—14 aufgeführten Bestimmungen ebenfalls streng zu beachten.

#### IV. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 26. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung

durch die Polizeibehörden und durch die Medicinalbeamten unterworfen.

#### V. Strafbestimmungen.

§ 27. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark, oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Außerdem bleiben mit Giften handelnde Personen für jeden aus Vernachlässigung oder Übertretung der bezüglichen Vorschriften entstandenen Nachtheil den Gesetzen gemäß verantwortlich.

#### Verzeichniß A.

Direkte Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufzubewahren sind (mit Ausschluß derjenigen direkten Gifte, welche nach dem Gesetz vom 4. Januar 1875 nur von Apothekern und Großhändlern verkauft werden dürfen).

I. Arsenicalia (Arsenik und dessen Verbindungen), Arsenit-Metall (Scherbenkobalt, Fliegenstein), Arsenige Säure (Giftmehl, Rattenpulver), Rothes Schwefelarsenit (Realgar), Gelbes Schwefelarsenit (Operment), Tod-Arsenit, Arsenikaures Eisenoxydul, Arsenikaures Kali und alle übrigen Arsen-Verbindungen, Arsenhaltige Farben,\*)

Arsenhaltige Gifte zum Vertilgen von Ungeziefer, Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergleichen.

II. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberoxyd (rother Präcipitat), Schwefelsaures Quecksilberoxyd (Turpethum mineral), Effigsauræs Quecksilberoxyd, Quecksilberbromid und andere heftig wirkende Quecksilbersalze.

III. Cyanata (Blaufäurehaltige Stoffe), Blaufäure, Bittermandelöl (Oleum amygdal. aethereum), Kirschlorbeeröl (Oleum Laurocerasi aethereum), Hydrarg. cynatum (Chanc-Quecksilber), Kalium cynatum (Chankalium), Zinkum cynatum (Chanzinf).

IV. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer daraus gefertigten Gifte.

#### Verzeichniß B.

Indirekte Gifte und heftig wirkende Stoffe, welche getrennt von anderen Waaren aufzubewahren sind (mit Ausschluß der in der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten).

Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Karbolsäure, Chromsäure, Spiegelglanzbutter, Höllenstein, Kupferbitriol und andere Kupfersalze, Kadmiumsalze,

\*) Zu den arsenhaltigen Farben gehören: Schweißfärter, Schwedisches, Scheelsches, Wiener, Kaiser-Mitis- oder Papagei-Grün, mehrere Amillin-Farben.

Bleiweiß, Mennige, Bleiglätte und andere Blei-  
verbindungen,  
Gummigutti,  
Jod, Brom,  
Quecksilberbromür, schwarzes Quecksilberoxydul,  
Kleesäure, Kleesalz,  
Natrikali, Natrinatron, Natriauge,  
Nitrobenzin oder Mirbanöl,  
Kohlfälsörner, Ignatiusbohne,  
Binnhalze, wie

Stannum chloratum fumans,  
Stannum ammoniacatum chloratum,  
Stannum chloratum crystallisatum,

Giftige Farben,

Zu diesen gehören:

- a. weiß: Bleiweiß (Venetianisches, Kremser-Weiß),
- b. rot: Chromrot, Mennige, Anilinrot (ausgenommen giftfreies),
- c. gelbe: Chromgelb (Neugelb, Königsgelb, chromsaures Bleioxyd, Chromorange, Bleiglätte (Massicot), chromsaures Kali, Zinkgelb, Hasseler Gelb (Mineral-gelb), Neapelgelb, Gummigutti, Vitrioläure und deren Verbindungen, Anilingelb (ausgenommen giftfreies)),
- d. blau: Kalkblau (Casselmann'sches Blau), Deltblau (Kupferindigo), Königtblau (Smalte), Bremer, Berg- und Lasuretblau, Anilinblau (ausgenommen giftfreies),
- e. grüne: Grünspan, Chromgrün (Gemisch von chromsaurem Bleioxyd mit Berliner Blau), Neugrün, Neapler Grün, Gentles Grün (zinssaures Kupferoxyd), Braunschweiger Grün, Anilingrün (ausgenommen giftfreies).

Der Ober-Präsident von Schlesien.  
gez. von Seydewitz.

Dels, den 22. October 1879.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hier-durch zur öffentlichen Kenntniß. Die städtischen Polizeiverwaltungen wollen für deren weitere Verbreitung durch den Abdruck in den Lokalblättern Sorge tragen.

Nr. 334. Proskau im September 1879.

Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang October.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

- a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbemutung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerie, Gehölzzucht und Gehölzfunde, Planzeichnun, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.
- b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Übungen.
- c. Nebenfächer: Buchführung, Enzyklopädie der Landwirtschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Bezeugnisse schriftlich oder mündlich bei

dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Aus-kunft zu ertheilen.

### **Stoll.**

Dels, den 22. October 1879.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei dem hohen volkswirthschaftlichen Interesse des rationellen Obstbaues es im wohlverstandenen Interesse nicht nur vieler ländlicher Besitzer und Vereine, sondern auch ganz besonders einer jeden Commune liegt, in ihrer Mitte Persönlichkeiten zu haben, welche mit der Natur des Obstbaumes und der zu seinem Gedeihen erforderlichen Behandlungsweise vertraut sind. Es wird deshalb die Beschickung des betreffenden Lehrkurses dringend empfohlen.

Nr. 335.

Dels, den 22. October 1879.

Bestellt wurde Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien der Wirtschafts-Inspektor Gustav Beer zu Süzwinkel zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamts-Bezirk Süzwinkel.

Nr. 336.

Dels, den 18. October 1879.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

- 1) Proskau, Magistrat, Rathaus-Kastellan und Rathsdienner, 432 M. Gehalt jährlich und freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung;
- 2) Strehlen, Magistrat, Rathsdienner und Polizeisegeant, 600 M. Gehalt jährlich.

Der Königliche Landrat.  
von Rosenberg.

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Dels, den 17. October 1879.

Seitens der Königlichen Regierung zu Breslau ist die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 25. Juli 1867, nach welcher die Steuerlieferzettel stets unterschrieben und unterseiegelt, sowie mit dem Datum der Einzahlung versehen werden sollen, zur Beachtung in Erinnerung gebracht worden. In Folge dessen werden die Herren Gutsvorsteher und Ortssteuer-Erheber resp. Ortsvorstände hierdurch ersucht, diese Bestimmung künftighin ebenfalls genau befolgen zu wollen, indem ungenügende Steuerlieferzettel bei der Steuer-Abfuhr zur vervollständigung zurückgegeben werden müßten.

Königl. Kreis-Steuer-Kasse.  
Menzel.

# Beilage zu Nr. 44 des Dels' er Kreisblattes.

## Die gegenwärtigen Erwartungen von der Wirtschaftsreform.

Als der Reichskanzler in dem Schreiben vom 15. Dezember 1878, nachdem die Einsetzung einer Kommission zur Revision des Zolltariffs vom Bundesrath beschlossen worden, die Gesichtspunkte darlegte, welche ihm bei der Revision als leitende vorschwebten, stellte er in die erste Linie „die Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs“. „Je ergiebiger“, so wurde im Verlauf des Schreibens gesagt, „man das Zollsysteem in finanzieller Hinsicht gestaltet, um so größer werden die Erleichterungen auf dem Gebiet der direkten Steuern sein können und sein müssen.“ Ferner wurde gesagt: „nicht in Vermehrung dor für die Zwecke des Reichs und der Staaten nothwendigen Lasten, sondern in der Übertragung eines größeren Theils der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern besthebe das Wesen der Finanzreform, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarifrevision dienen solle“. Aus diesen Worten geht hervor, daß von den einzuführenden Finanzjöllen des Zolltariffs allein die Verminderung der direkten Steuerlast in ausreichendem Maße nicht erwartet worden ist. Die Zolltarifrevision sollte nur „auch“ zu diesem Zweck dienen als ein Mittel in Verbindung mit anderen. Als ergänzende Mittel wurden eine Reform der Tabaksbesteuerung und der Brausteuer in der vorigen Session dem Reichstag vorgelegt. Die letztere Reform ist nicht zu Stande gekommen, die erstere innerhalb engerer Grenzen beschlossen worden, als die verbündeten Regierungen vorgeschlagen hatten. Was an Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs, mögen diese Einnahmen in Zöllen oder in inneren Steuern bestehen, in der vorigen Reichstagssession erreicht worden, ist in Erinnerung. Das Ergebnis ist bei aller Anerkennung des vom Reichstag bewiesenen Entgegenkommens nicht der Art, um die sichere Aussicht zu gewähren, das Ziel der Finanzreform durch jenes Ergebnis schon gewinnen zu können.

Der andere leitende Gesichtspunkt, welchen der Reichskanzler neben der Erzielung eines höheren Finanzertrages für die Zollreform aufstellt, war der eines mäßigen Schutzes der einheimischen Produktion. Doch hielten sich die ausgedrückten Erwartungen über das nach dieser Seite zu Erreichende in durchaus bescheidenen Grenzen. Der Reichskanzler sagte: „es erscheine ihm mit Rücksicht auf die Zollpolitik der uns umgebenden Länder geboten, uns in der Befriedigung unserer finanziellen Bedürfnisse nicht durch die Besorgniß einschränken zu lassen, daß durch diese Befriedigung deutsche Produkte eine geringe Bevorzugung vor ausländischen erfahren.“ Ferner hieß es: „Der jetzt bestehende Vereinzolltarif enthält neben den reinen Finanzjöllen eine Reihe von mäßigen Schutzjöllen für bestimmte Industriezweige. Eine Beseitigung oder Verminderung dieser Zölle wird, zumal bei der gegenwärtigen Lage der Industrie, nicht ratsam erscheinen; vielleicht wird sogar bei

manchen Artikeln im Interesse einzelner besonders leidenden Zweige der heimischen Industrie, je nach dem Ergebnis der im Gange befindlichen Enquêtes, eine Wiederherstellung höherer oder Erhöhung der gegenwärtigen Zollsätze sich empfehlen.“

Hinsichtlich etwaiger neu zu errichtender Tarifverträge erklärte das Schreiben vom 15. Dezember: „Um solche Verhandlungen mit Aussicht auf Erfolg beginnen zu können, sei nötig, auf autonomem Wege ein Zollsysteem zu schaffen, welches die gesammte inländische Produktion der ausländischen gegenüber in die möglichst günstige Lage bringe.“

Als nun im Mai d. J. die Verhandlungen des Reichstags über das vom Bundesrath nach den Arbeiten der Revisionskommission vorgelegte Werk der Tarifreform begannen und zu dem bekannten Ziele führten, da sind von den Vertretern der Reform, wie sich bei Vertheidigung eines für heilsam erachteten Weges von selbst versteht, an die gemachten Vorschläge nur günstige Erwartungen geknüpft worden. Niemals aber ist vom Tisch des Bundesrathes die Erwartung auf einen unmittelbaren allseitigen, glänzenden Umschwung der wirtschaftlichen Lage zum Besseren ausgedrückt worden. Wohl aber wurden gleich nach dem Schluß des Reichstags von freihändlerischer Seite an das eben vollendete Werk die schlimmsten Befürchtungen geknüpft. Wiederholt waren die Regierungen mit allen denen, welche auf die Reform Vertrauen setzten, in der Lage, daran zu mahnen, daß man dem Werk doch erst eine Probe gönnen müsse. Als die jetzt vollzogenen Neuwahlen des preußischen Abgeordnetenhauses herannahen, hat die preußische Staatsregierung durch die „Provinzial-Correspondenz“ die Wähler wiederholt daran erinnert, daß die Wahl zum Abgeordnetenhouse vor Allem die Stellung der preußischen Wähler zu der durch einen Akt der Reichsgesetzgebung eingeleiteten Wirtschaftsreform befunden müsse; denn diese auf dem Gebiet der Reichsgewalt begonnene Reform umfasse weit mehr als eine Änderung des Tarifs, welche nur ein Mittel für das ganze Werk sei, und müsse sich auf dem Boden der Kompetenz der Bundesstaaten vollenden.

Ohne Widerspruch darf der Ausfall der Wahlen dahin gedeutet werden, daß die Mehrzahl der preußischen Wähler ihr Vertrauen zu dem begonnenen Werk und ihren Wunsch nach Vollendung desselben in dem Sinne, in welchem es begonnen worden, belehnt hat. Weil demnach das Vertrauen, welches die Mehrzahl des preußischen Volks der Regierung bei dem unternommenen Werk gewährt, bisher nicht hat erschüttert werden können, wird seitens der Geigner ein neues, sehr auffälliges Mittel versucht, der Regierung die ihr zugewandte Gesinnung der Wähler sobald als möglich zu entfremden. Man sagt den Wählern, sie hätten von der Regierung die Anwartschaft auf einen unmittelbar bevorstehenden Aufschwung aller Verhältnisse erhalten; um dieser Anwartschaft willen hätten sie regierungsfreundliche Abgeordnete vorgezogen. An den Wählern sei es nunmehr, zu zusehen, wie sie das ihnen Versprochene erhielten,

und, wenn die Versprechungen sich nicht bewahrheiteten, demnächst wieder zu den Gegnern der Regierung zurückzukehren. In diesem Sinne war kürzlich in einer liberalen Zeitung zu lesen:

„Dem Reichskanzler ist eine Frist von drei Jahren eingeräumt, um den Wohlstand des Landes zu heben, die Steuern zu erleichtern und den europäischen Frieden zu festigen. Sollten binnen dieser drei Jahre die Schutzzölle und das Staatseisenbahnsystem nicht die Bereicherung der gesammelten Nation bewirkt haben, so werden wir erleben, daß der Zug der Zeit wieder nach links geht und die ganze Strömung der öffentlichen Meinung die freisinnigen Wörterführer sämtlich in den Vordergrund treibt.“

In einer anderen, sehr angesehenen Zeitung war am Abend des Wahltages, als die Entscheidung noch nicht bekannt war, Folgendes zu lesen, womit die Zeitung auf einen etwa für die Liberalen ungünstigen Ausfall durch die Bescheidenheit der Letzteren in ihren Versprechungen gegenüber dem „Weihnachtsbaum, den die Regierungsorgane gepuakt hatten“, vorbereiten wollte:

„In der That ist Jedem etwas versprochen: erniedrigte Steuern, erleichterte Ausbringung der Gemeindebedürfnisse, bessere Getreidepreise, erhöhter Werth der Güter, mehr Arbeit, mehr Verdienst für Alle. Den mit den neuen Gesetzen Unzufriedenen ist Zufriedenstellung zugesagt, es wird eine Selbstverwaltung geben, die keine Thätigkeit beansprucht, auch den Liebhaber der Gewohnheit und des Schlendrians anheimelt und doch an Schnelligkeit die flinkste Bureaucratie einholt, Abschaffung eingefüllter Missbräuche ohne jede Reaktion; die Orthodoxen werden herrschen und die Mittelpartei und kirchlich Liberalen nicht dienen; die Beamten erhalten bessere Gehalte, die Eisenbahnen transportiren billiger, rationeller, bequemer, das Ausland zahlt an unsren Steuern mit und öffnet uns seine Thore. Mit einem Worte, es werden bessere Seiten kommen — goldene Seiten.“

Die Zeitung, welche solche Worte „während der Entscheidung“ schrieb, wird zugestehen, daß so etwas nur in der Spannung und Aufregung einer schwankenden Erwartung gesagt werden konnte. Von anderer Seite scheint man beharrlicher in dem Streben, die öffentliche Meinung dadurch zu erbittern, daß man ihr einredet, sie habe ungemeine Versprechungen empfangen. Die Regierung sieht diesem Bestreben mit Bedauern, aber ohne Besorgniß gegenüber. Sie vertraut auf eine vielbewährte Eigenschaft des deutschen Volkscharakters. Unser Volk weiß, daß große Verbesserungen und wahre Fortschritte sich langsam vollziehen und langsam die belohnenden Früchte zeitigen. Das deutsche und insbesondere das preußische Volk hat die größten Proben abgelegt von unerschütterlicher Standhaftigkeit in dem Beharren auf dem als heilsam erkannten Wege, von thätiger Geduld unter schweren Verhängnissen bei langsam auftauchendem Hoffnungsschimmer. Das deutsche Volk ist weniger wie ein anderes der Lockung zugänglich: „Von dem, was Ihr heute angefangen, müssen Euch morgen die Früchte in den Schoß fallen.“

Die Regierung hat die Wirtschaftsreform mit klarer Überzeugung und in fester Zuversicht unternommen, in welcher sie durch alle bisherigen Wirken nur verstärkt worden ist. Aber die Regierung weiß vollkommen, daß was sie begonnen, ein Werk ist, zu dem eben nur der Grund gelegt worden, das nicht vollendet werden kann, ohne den ferneren einsichtigen und willigen Beistand der Vertretungen im Reichstag und Landtag, das keine Früchte bringen kann, als durch die besonnene, von Nebertreibung und Ungeduld freie Aufnahme und Unterstützung aller Volksklassen.

---

Unser Kaiser hatte seine Rückkehr nach Berlin um zwei Tage verschoben. Die Abreise von Baden-Baden ist nunmehr gestern Abend erfolgt, und der Kaiser ist heute Vormittag in Berlin eingetroffen.

---

## Kirchliche Nachrichten.

Am 20. Sonntage nach Trinitatis  
predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:  
Frühpredigt: Herr Diaconus Krebs.  
Amspredigt: Herr Propst Thielmann.  
Nachm.-Predigt: Herr Diaconus Krebs.  
Früh 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Beichte: Herr Dial. Krebs.  
Wochenpredigt:  
Donnerstag, den 30. October, Vorm. 8 $\frac{1}{2}$  Uhr  
Herr Propst Thielmann.  
Montag, den 27. October, Abends 7 Uhr, in  
der St. Salvatorkirche, Bibelslunde: Herr  
Diaconus Krebs.  
Amtswoche: Herr Diaconus Krebs.

## Wegen Berechnung der Zinsen von den Spareinlagen und Aufnahme

der Inventur können Kapitals-Rückzahlungen in der Zeit vom 15. November er. bis zum 2. Januar 1880 bei der hiesigen städtischen Sparkasse nicht mehr stattfinden.

Wir ersuchen deshalb, etwaige Abhebungen bei der Sparkasse schon vorher vorzunehmen.

Dels. den 17. October 1879.

## Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 29. d. Ms.,  
von früh 9 Uhr ab,  
werden im Gerichtskreischa m hierselbst  
die noch im Bestande befindlichen  
ca. 120 Stück Riesen- und Tannen-  
Banhölzer,  
ca. 1000 flm. diverse Brennhölzer

aus sämmtlichen Schutzbezirken hiesigen Reviers in den Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.  
Ragelmits den 20. October 1879.

Der Königliche Oberförster.  
Kirchner.

## Formulare

**Maass- und Gewichts-Revisions-  
Protokollen**  
vorräthig in  
**A. Ludwig's Buchdruckerei.**

# **Sichere Heilung**

in 14 Tagen garantire Äulen an Bett-nässen, sowie sonstigen an Blasenübeln Leidenden. Kosten gering. Arme gratis. Prospect, sowie die schönsten Beugnisse zu Diensten. F. C. Bauer, Specialist, Wertheim a. M.

**Alle Arten Biehscheeren**  
werden sauber gesäfft und reparirt

**P. Hantke, Messerschmied,**  
Nachodstraße 32.

## 20 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. sind zwischen den Stat. Nr. 30,0 bis 32,0 auf der Breslau-Wartenberger Provinzial-Chaussee durch Freiblers-hand von 7 jungen Kirschbaumchen die Kronen abgebrochen und außerdem zwei Stück von diesen Bäumchen sammt den Pfählen aus der Erde heraus-gerissen worden.

Obige Belohnung erhält derjenige, we'cher den Thäter so nachweist, daß er zur gesetzlichen Bestrafung herangezogen werden kann.

Breslau (Kleinburg), den 13. October 1879.

## Der Landes-Bauinspector. Sutter.

Die Ziehung der  
**3. großen schles. Pferde-Lotterie**  
ist auf den **29. November verschoben;**  
demzufolge sind noch Lose in A. Ludwig's Buchdruckerei  
in Dels, G. Lavernie in Hundsfeld zu haben.

# Den Herren Schuhmachern

empfehlen wir unser großes Lager von ganz starkem Sohlleder, Brandsohlleder, Fahlleder, braunen und schwarzen Ripsen, braunen und schwarzen Kalbsellen, sowie allen übrigen Ledergattungen; ferner von zur Rath gebrachten Zeng-, Filz-, Düssel- und Ledergamaschen *rc. rc.*  
*zu zeitgemäßen Preisen.*

Unser Geschäftslokal befindet sich jetzt

## Herrenstraße 2.

Dels, im October 1879.

# C. Philipp & Sohn, Lederfabrik und Lederhandlung.

# Das große Pelzwaaren-Lager von M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35,

**parterre, 1. und 2. Etage,**  
empfiehlt seine Herren-Geh-, Reise-, Jagd- und Libréé-Pelze, für Damen Geh- und Reise-Pelz-Mäntel nach den neuesten Façons mit echt Lyoner Seiden-sammet, Seidenribb-, Molliers- und Stoffbezügen.

Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel, Marder, Nerz, Iltis, Feh, Bisam, Skunks und Scheitelosse; Fußsäcke, Jagdmuffen, Schlittendecken und verschiedene Pelzmüßen, Nerz-Pelze von 120 Mark an, Damen-Jacken von 18 Mark an, Herren-Geh- und Reisepelze von Rm. 75, Jagdmuffen und Fußsäcke von 4,50 Rm. an, Damenpelze mit Besatz von 60 Mark an, Bisam-, Feh- und Scheitelaffen-Muffen von R. 7,50 an, Iltis- und Nerzmuffen von 18 Mark an, imitirte Skunksmuffen von 6 Mark an, Kindergarnituren von 3 Mark an, Comtoir-, Haus- und Jagd-Röcke von 30 Mark an. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugssäfse, sowie fertiger Damen-Pelzbezüge zum Verkauf.

Alle angeführten Gegenstände werden unter Garantie der billigsten und reellsten Bedienung geliefert. Umarbeitungen und Modernisirungen von Pelzgegenständen werden in meiner eigenen Werkstatt, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, bestens besorgt. Auswahl-Sendungen werden ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt. **Füchse**, **Marder**, **Iltis** und **Kischottern** werden beim Einkauf von Pelzwaaren in Zahlung angenommen.

**M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35.**

# Die Lieferung von 367 $\frac{1}{2}$ cbm Feldsteinen

auf die Breslau-Wartenberger Provinzial-Chaussee im Kreise Wartenberg pro 1880 in der Zeit von jetzt bis zum 1. März 1880 soll im Wege der Submission in einem Loos an den Mindestfordernden vergeben werden und zwar: nach Stat. 44,3 + 29 bis 45,2 + 47 = 9 $\frac{1}{4}$  Stat. à 6 cbm = 55 $\frac{1}{2}$  cbm  
 " 51,5 + 50 " 52,3 = 7 $\frac{1}{2}$  " à 32 " = 240 "  
 " 53,3 " 55,9 + 87 = 27 " à 2 " = 54 "  
 " 55,9 + 87 " 56,2 + 07 = 2,20 " à 8 " = 18 "  
 Summa 367 $\frac{1}{2}$  cbm

Offeren sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zu dem auf

Dienstag, den 28. October cr., Vormittags 10 Uhr,  
in meinem Bureau hier selbst stattfindenden Termine an mich einzusenden.

Die bezüglichen Bedingungen können vorher in meinem Bureau, sowie bei dem Chaussee-Aufseher Rieger in Neuhof bei Wartenberg eingesehen, oder gegen Einsendung von 70 Pf. Copialien Kosten portofrei von mir bezogen werden.

Breslau (Kleinburg), den 15. October 1879.

Der Landes-Bauinspector.  
Sutter.



## Die ausgezeichneten Erfolge einer Traubekur

begründen sich einzig in der Regeneration des Blutes und solche bringt der einige Zeit fortgesetzte Genuss des rheinischen Trauben-Brusthonigs von W. H. Zickenheimer in Mainz in vollstem Maße hervor, weil derselbe die rein wirksamen Bestandtheile der Weintraube enthält. Dabei ist der Gebrauch viel billiger und angenehmer und zu allen Jahreszeiten möglich. Namentlich auch als diätetisches Haus-, Hülfs- und Heilnahrungsmittel bei Erkältungsleiden oder zur Vorbeugung derselben, übertrifft der rheinische Trauben-Brusthonig bei Weitem alle zweifelhaften Malz-extracte, Fenchelabköchungen, Hustenbonbons &c. Ohne den Magen zu versäuern, wie diese, wirkt er im Gegentheil nur magenstärkend, Appetit erregend, die Verdauung befördernd. Man bezieht den ächten rheinischen Trauben-Brusthonig in Flaschen zu 1, 1 $\frac{1}{2}$ , 3 und 6 Mark nebst Gebrauchs-Anweisung direct von der Fabrik oder Herrn Dr. W. Strauß in Mainz, auswärts durch die autorisierten Depots in Dels bei Paul Oehlkrug, Apotheker, Ring. (Kurschriften gratis und franko in allen Depots.)

## Uhren- und Optikalien-Handlung C. Ulbrich,

Louisenstraße Nr. 6, früher Ring 6,

empfiehlt ihr großes Lager aller Gattungen gut regulirter Taschen- und Wand-Uhren unter Garantie und zu billigsten Preisen; desgleichen zur Wintersaison: Thermometer für Zimmer, Fenster, Bad und Maische, Barometer, Sacharmeter, Alkoholometer, Rathenower Brillen und Pince-nez, Theaterperspective, Fernröhre, Lupen &c. &c. in großer Auswahl und zu billigen Preisen.

Alle in das Fach des Uhrmachers und Feinmechanikers schlagenden Reparaturen werden gut, sauber und billig gefertigt; besonders erwähne ich noch, daß ich bei Reparaturen von Uhren ein Jahr Garantie für guten Gang leiste und in dieser Zeit etwa vorkommenden Störungen unentgeltlich abhelfe.

## Zum Verzinnen:

von Sandaren, Trensen, Steigbügeln, Ketten, getriebenem und gefalztem Kochgeschirr von Eisenblech und Drathäuten aller Art empfiehlt sich

Louisenstraße 5. C. Barth.

In A. Ludwig's Buchdruckerei in Dels erschien soeben in fünfter Auflage und durch Heinrich Tiligner in Berstadt zu beziehen:

**Der fertige Komiker**  
oder die Kunst, sich in jeder Gesellschaft beliebt zu machen.

4 Hefte 1 Mark,  
einzelne Hefte 30 Pfennig.

**Allen Müttern**  
kann das einzige bewährte Mittel, die Moll'schen

**Zähuhalsbändchen**  
und Perlen, Kindern das Zahnen leicht und schmerzlos zu fördern, nicht genug empfohlen werden, Preis à Stück 1 und 1 $\frac{1}{2}$  Mark. Nur allein echt zu haben bei P. Oehlkrug, Apotheker in Dels i./Schl.

## Pianinos

gegen beliebige Ratenzahlungen, bei Saarzahlung hoher Rabatt; kostenfreie Probesendung direct v. d. Fabrik Th. Weidenslaufer, Berlin NW. Geehrte Anfragen werden sofort beantwortet

**Allen Zahnteilenden**  
sichere und schmerzlose Hilfe ohne Herausnahme des kranken Zahnes.

Atelier für künstliche Zahne und Plomben bei  
Oskar Hönsch in Wartenberg.

Marktpreis der Stadt Breslau  
vom 22. October 1879.  
(Pro 200 Zollpfund = 100 Kilogramm.)

gut mittel gering  

	Mr.	Mr.	Mr.			
Weizen, weißer .	22	80	21	70	19	90
Weizen, gelber .	22	-	21	20	19	40
Roggen . . .	18	-	17	40	16	50
Gerste . . .	17	-	15	90	14	40
Hafet . . .	13	60	13	-	12	20
Erbse . . .	18	-	16	20	14	10

Heu per 50 Kilogramm 2.40—2.70 Mark.,  
Stroh, per Scheit à 600 Kilogramm  
19.00—21.00 Mark.

Mehl, per 100 Kilogramm, Weizen fein  
33.50—34.00 Mark. Roggen, fein 28.50—  
29.50 Mark. Haubbaden 27.00—28.00 Mark.  
Roggen-Futtermehl 10.00—11.00. Weizenkleie  
8.20—8.50 Mark.

**Rechnungs-Formulare**  
empfiehlt A. Ludwig's Buchdruckerei.